



GmbH-Geschäftsführer

Persönliche Haftung

Offt ist ein Hauptmotiv für die Gründung einer GmbH die beschränkte persönliche Haftung der Gesellschafter. Allerdings ist dabei zu beachten, dass der Gesellschafter in der Person als Geschäftsführer (GF) einer GmbH in einigen Fällen doch wieder sehr umfangreich persönlich haftet.

Die Haftung des GF ist in einer Fülle von unterschiedlichen Gesetzen geregelt. Daher können wir an dieser Stelle nur die wichtigsten Haftungsfälle darstellen.

Der GF – sowohl der handels- als auch der gewerberechtliche – hat seine Arbeit mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auszuführen. Dies ist ein objektiver Maßstab – Unerfahrenheit und Unkenntnis schützen daher nicht.

Haftung des handelsrechtlichen GF

■ Gegenüber Behörden

Eine persönliche Haftung gegenüber Behörden kann

sich ergeben bei

- nicht entrichteten Steuern, Abgaben und Sozialversicherungsbeiträgen.
- Verstößen gegen arbeitnehmerschutzrechtliche Bestimmungen.

■ Gegenüber Dritten und Gläubigern

Die wichtigsten Haftungsfragen treten auf bei

- Verletzung der Verpflichtung zur rechtzeitigen Konkursanmeldung.
- Zahlungen, die in dem Zeitpunkt geleistet werden, in dem die Eröffnung eines Konkurses hätte begehrt werden müssen.

■ Gegenüber der Gesellschaft und den Gesellschaftern

Dies bedeutet vor allem für den GF, dass

- das GmbH-Gesetz und der Gesellschaftsvertrag eingehalten werden.
- bei Geschäften zwischen der GmbH und dem GF ein Gesellschafterbeschluss vorliegt.

- bei Verlust der Hälfte des Stammkapitals unverzüglich eine Generalversammlung einzu-berufen ist.
- rechtzeitig die Konkurseröffnung beantragt wird.
- die Rechnungslegungspflichten und Auskunftspflichten beachtet werden.

Entlastung des handelsrechtlichen GF

Eine Entlastung des GF hat die Wirkung, dass Ersatzansprüche der Gesellschaft, die bei Beschlussfassung erkennbar gewesen wären, nicht geltend gemacht werden können.

Im Gegensatz zum handelsrechtlichen GF ist der gewerberechtliche GF

- dem Gewerbetreibenden gegenüber für die fachlich einwandfreie Ausübung des Gewerbes sowie
- der Behörde gegenüber für die Einhaltung der gewerberechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Liebe Klientinnen, liebe Klienten!

Neben den steuerlichen Aspekten ist unter anderem die beschränkte Haftung der Gesellschafter ein Entscheidungskriterium für die Wahl zugunsten einer GmbH.

Es darf aber nicht außer Betracht gelassen werden, dass der Gesellschafter, der sehr oft auch Geschäftsführer ist, einer sehr umfassenden persönlichen Haftung unterliegt. Hinsichtlich der Verantwortungsbereiche ist wiederum zwischen dem handelsrechtlichen und gewerberechtlichen Geschäftsführer streng zu unterscheiden.

Viel Erfolg!

Alois Schmollmüller und sein Team

Inhaltsverzeichnis

Seite 1:

- Liebe Klientinnen, liebe Klienten!
- GmbH-Geschäftsführer

Seite 2:

- Bauträgervertragsgesetz
- Sozialversicherung:
Zumutbarkeit von langen Arbeitswegen

Seite 3:

- Ferialbeschäftigte
- Unser Tipp:
Auszahlung von Prämien aufsplitten
- Voraussichtliche Sozialversicherungswerte für 2009
- Impressum

Seite 4:

- Dazuverdienst von Studenten
- Mitarbeiter:
Leitfaden für ein Bewerbungsgespräch
- Steuertermine Oktober '08, VPI

Oktober 2008

FÜR KLIENTEN UND FREUNDE...

Sozialversicherung

Zumutbarkeit von langen Arbeitswegen

Der Klägerin wurde für die Dauer von vier Wochen die Notstandshilfe entzogen, weil sie ihr Dienstverhältnis bei der Firma während der Probezeit (nach zwei Tagen) freiwillig gelöst hat. Nachsichtgründe wurden ihr nicht zubilligt. Sie hat das Dienstverhältnis deshalb selbst gelöst, da sie 1 1/2 Stunden Fahrzeit pro Strecke in Kauf nehmen musste und weil es sich bei einer Teilzeitarbeit von vier Stunden täglich für sie nicht gerechnet hätte.

Der von der Klägerin angerufene Verwaltungsgerichtshof (VwGH) musste erstmals zu Zumutbarkeitsbestimmungen im Arbeitslosenversicherungsrecht Stellung nehmen, die im Jahre 2004 neu eingeführt worden sind, und zwar zur Frage, welche Wegzeit einer teilzeitbeschäftigten Person zuzumuten ist.

Für **Vollzeitbeschäftigte** ist die zumutbare **Wegzeit mit zwei Stunden** (also einem Viertel der Normalarbeitszeit) gesetzlich festgelegt; für **Teilzeitbeschäftigte** beträgt die jedenfalls zumutbare Wegzeit **eineinhalb Stunden pro Tag**, die in jenen Fällen überschritten werden darf, in denen Personen in Gemeinden mit hohem Pendleranteil und üblicherweise längeren Wegzeiten wohnen. Der VwGH hat entschieden, dass die eineinhalb Stunden bei teilzeitbeschäftigten Personen mit mindestens 20 Wochenstunden in solchen Fällen überschritten werden dürfen, und dass eine Wegzeit bis zu höchstens eine Stunde pro Weg, also zwei Stunden pro Tag (also bis zum Ausmaß der Wegzeit Vollzeitbeschäftigter) zumutbar ist. Weiters wurde klargestellt, dass als Wegzeit die Zeit von Haus zu Haus, also einschließlich von Fußwegen bis zum und vom öffentlichen Verkehrsmittel gilt.

Bauträgervertragsgesetz

Novelle ist zum 1.7.2008 in Kraft getreten

Die Novelle des Bauträgervertragsgesetzes gibt Erwerbern von Wohn- und Geschäftsräumlichkeiten erweiterten rechtlichen Schutz. Sie ist auf Bauträgerverträge anzuwenden, die nach dem 30.6.2008 abgeschlossen wurden.

Von Bauträgerverträgen spricht man, wenn der Erwerber von Wohnungen, Gebäuden oder Geschäftsräumen dem Bauunternehmen Vorauszahlungen leisten muss. Der Bauträger muss diese Vorauszahlungen absichern, damit sie in einer allfälligen Insolvenz nicht verloren gehen.

Die in der Praxis am häufigsten verwendete Methode ist die Zahlung nach Ratenplan: Hier darf der Bauträger Vorauszahlungen nur nach dem Baufortschritt entgegennehmen. Dabei haben sich in manchen Fällen Probleme für die Erwerber ergeben, die die Novelle nun auf folgende Weise löst:

Problem Preisbestimmung
Unverändert ist geblieben, dass es den Vertragsparteien nach wie vor freisteht, entweder einen Fixpreis oder einen von bestimmten Kostenfaktoren abhängigen Preis zu vereinbaren. In diesem Fall ist

der Bauträger aber im Interesse der Transparenz verpflichtet, einen fixen Basispreis anzugeben, aus dem sich der flexible Preis ableiten lässt. Wenn die Vereinbarung eines flexiblen Preises unwirksam ist, weil die Kostenfaktoren nicht exakt festgesetzt werden, weil die Vereinbarung keine Obergrenze enthält oder weil das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz im Einzelfall diese Preisfestlegung nicht zulässt, gilt der **Basispreis** als Entgelt. Neu aufgrund der Novelle ist nun, dass mangels einer Möglichkeit der Preisfestsetzung der Basispreis gilt. Damit soll der Einwand, dass der gesamte Vertrag mangels ausreichend bestimmten Preises unwirksam ist, abgeschnitten werden.

Problem Insolvenzrisiko des Bauträgers

Auf Grund der Gesetzesnovelle wird der Ratenplan gesetzlich vorgeschrieben: Hierbei stehen zwei Ratenpläne zur Auswahl, die eine Obergrenze für die Teilzahlungen darstellen. Die Obergrenzen der **Teilzahlungen sind an die Baufortschritte gekoppelt**. Wirtschaftliche Nachteile für den Erwerber aus einem Baustopp in der Insolvenz des Bauträgers werden somit minimiert.

Problem Gewährleistungsrisiken

Der Bauträger wird verpflichtet, dem Erwerber einen **Haft-rücklass** zur Deckung allfälliger Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche einzuräumen. Der Haftrücklass ist so definiert, dass zwei Prozent des Preises erst drei Jahre nach Übergabe der Immobilie fällig werden. Alternativ dazu steht dem Bauträger die Möglichkeit offen, solche Ansprüche des Erwerbers für diesen Zeitraum durch die Garantie eines Kreditinstituts, eines Versicherungsunternehmens oder einer inländischen Gebietskörperschaft zu sichern.

Der **Rücktritt** kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach **binnen 14 Tagen** (vor der Novelle sieben Tage) erklärt werden. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag, an dem der Erwerber die Belehrung über das Rücktrittsrecht schriftlich erhalten hat, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens sechs Wochen nach dem Zustandekommen des Vertrags.

Die Novelle trägt weiter zu klareren und transparenteren Verträgen bei, indem die Mindestinhalte an solche Verträge neu definiert werden.



Ferialbeschäftigte

Lohnsteuer und Negativsteuer zurückholen

Mit der Arbeitnehmerveranlagung für 2008 können sich Ferialbeschäftigte die Lohnsteuer zurückholen, die ihnen für ihr nur wenige Wochen dauern- des Dienstverhältnis abgezogen wurde. Darüber hinaus werden allenfalls auch Sozialversicherungsbeiträge bis zu € 110,00 gutgeschrieben.

Wenn SchülerInnen oder StudentInnen einer Ferialbeschäftigung nachgehen, die im Rahmen eines steuerlichen Dienstverhältnisses abgerechnet wird, so wird ihnen vom Dienstgeber bei der Abrechnung ihres Bezuges Lohnsteuer abgezogen. Zu diesem Lohnsteuerabzug kommt es, weil bei der Lohn-/Gehaltsverrechnung angenommen

werden muss, dass dieser Bezug fortlaufend das ganze Jahr über zur Auszahlung gelangt. Ferialbeschäftigte, an die üblicherweise nur wenige Wochen Bezüge ausbezahlt werden, zahlen somit zu viel Lohnsteuer: Werden ihre Einkünfte über das gesamte Kalenderjahr verteilt, so fällt keine Steuer an.

Lohnsteuerrückerstattung Die zu viel bezahlte Lohnsteuer kann durch die Jahresberechnung der Einkünfte im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung rückerstattet werden. Für die Bezüge, die von Ferialbeschäftigten im Jahr 2008 bezogen werden, kann der Antrag auf Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung ab Beginn des Jahres 2009 eingebracht werden.

Negativsteuer

Im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung können darüber hinaus als so genannte „Negativsteuer“ auch **10 % der Sozialversicherungsbeiträge** – maximal jedoch € 110,00 bei Anspruch auf den Arbeitnehmerabsetzbetrag – gutgeschrieben werden. Dieser Betrag erhöht sich um weitere € 364,00 bei Anspruch auf Alleinerzieher- oder Alleinverdienerabsetzbetrag. Die Negativsteuer kann daher in Summe bis € 474,00 betragen.

Der Antrag zur Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung kann übrigens bis zu fünf Jahre im Nachhinein eingebracht werden. Somit kann bis 31.12.2008 noch die Arbeitnehmerveranlagung für 2003 durchgeführt werden.

Unser Tipp

Auszahlung von Prämien aufsplitten

Eine Prämie, die z. B. nach Erreichung spezifischer Ziele zur Auszahlung gelangt, ist grundsätzlich als Sonderzahlung zu qualifizieren. Sonderzahlungen sind nach Maßgabe dieser Bestimmung steuerlich mit dem festen Steuersatz von 6 % begünstigt – dies jedoch nur innerhalb des sog. Jahressechstels. Dies bedeutet in der Praxis folgende Problematik: Wenn es aufgrund der übrigen Sonderzahlungen, insbesondere des Urlaubszuschusses und der Weihnachtsremuneration, bereits zu einer Ausschöpfung des Jahressechstels kommt, führt die Auszahlung einer (zusätzlichen) Prämie zu einer sog. „Jahressechstelüberschreitung“ und damit letztlich zur Tarifbesteuerung (Grenzsteuersatz: 50 %).

Die Alternative zu dieser steuerlich ungünstigen Konsequenz ist die Aufsplittung der Jahresprämie. Die Prämie würde demnach gesplittet in 14 Teilen zur Auszahlung gelangen, wobei zwölf Teile der Jahresprämie über das Kalenderjahr verteilt als laufende monatliche Prämie sowie zwei Teile als Sonderzahlungsprämie zur Auszahlung gebracht werden.



Voraussichtliche Sozialversicherungswerte für 2009

Die Veröffentlichung dieser Werte im Bundesgesetzblatt bleibt abzuwarten.

Werte für die Sozialversicherung	2008	2009 (voraussichtl.)
Geringfügigkeitsgrenze täglich	€ 26,80	€ 27,50
Geringfügigkeitsgrenze monatlich	€ 349,01	€ 358,08
Grenzwert für pauschalisierte Dienstgeberabgabe	€ 523,52	€ 537,12
Höchstbeitragsgrundlage täglich	€ 131,00	€ 134,00
Höchstbeitragsgrundlage monatl.	€ 3.930,00	€ 4.020,00
Höchstbeitragsgrundlage jährlich für Sonderzahlung (echte u. freie DN)	€ 7.860,00	€ 8.040,00
Höchstbeitragsgrundlage monatl. für freie DN ohne Sonderzahlung	€ 4.585,00	€ 4.690,00

Impressum: Medieninhaber und Herausgeber: Schmollmüller und Partner Steuerberatungs GesellschaftmbH, Geschäftsführer: Mag. Schmollmüller, Gesellschafter mit einer Beteiligung von über 25 %: Mag. Schmollmüller, Industriestrasse 6, A-4240 Freistadt, Tel. +43(0)7942/75055-150, Fax-DW 165, E-Mail: office@schmollmueller-partner.at, Internet: www.schmollmueller-partner.at, FB-Nr.: 261132v, FB-Gericht: LG Linz, UID-Nr.: ATU 61542049, Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhänder Österreich; **Layout und grafische Gestaltung:** Atikon EDV und Marketing GmbH, E-Mail: info@atikon.com, Internet: www.atikon.com; **Grundlegende Richtung:** Dieser Newsletter beinhaltet unpolitische News, die sich mit dem Steuer-, Sozial- und Wirtschaftsrecht beschäftigen. **Haftungsausschluss:** Die Texte sind urheberrechtlich geschützt und alle Angaben sind, trotz sorgfältiger Bearbeitung, ohne Gewähr. Für Detailinformationen kontaktieren Sie bitte unsere Berater.

Fotos: Fotolia, iStockPhoto. **Stand:** 12.9.2008

Oktober 2008

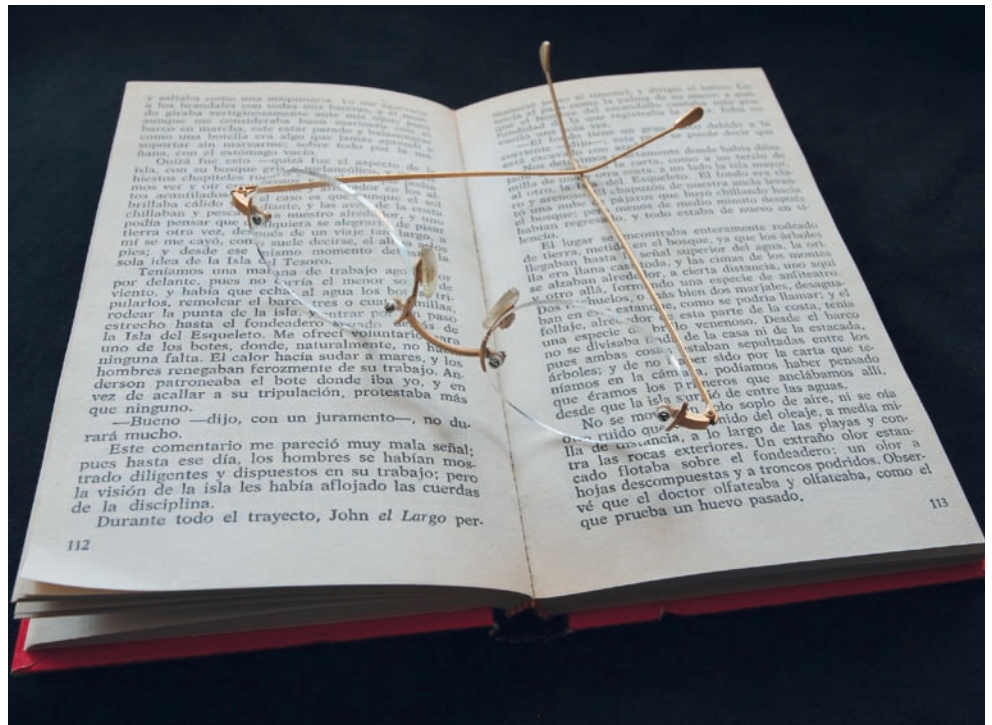
FÜR KLIEN TEN UND FREUNDE...

Mitarbeiter

Leitfaden für ein Bewerbungsgespräch

Sie haben Ihre Vorauswahl getroffen und die infrage kommenden BewerberInnen eingeladen.

1. Denken Sie bei der Einladung der von außerhalb kommenden Bewerber/innen daran, die Übernahme der Fahrtkosten vorab zu regeln. Sie sind gesetzlich verpflichtet, diese Fahrtkosten zu übernehmen.
2. Nehmen Sie sich genügend Zeit und vermeiden Sie Störungen von außen.
3. Erstellen Sie einen Fragenkatalog
 - Fragen zum Lebenslauf
 - Besondere Fähigkeiten, Erfolge, Misserfolge
 - Berufserfahrung durch bisherige Tätigkeiten
 - Arbeitsweise (selbstständig oder unter Anleitung)
 - Fachliche Schwerpunkte
 - Weiterbildung
 - Zukunftspläne
 - Gründe für die berufliche Veränderung
 - Erwartungen an die neue Stelle
4. Planen Sie weitestgehend den Ablauf
5. Begrüßung
6. Einleitende Worte („Warming-up“)
7. Darstellung des Unternehmens und der zu besetzenden Stelle
8. Klärung offener Fragen (Fragenkatalog)
 - Berücksichtigen Sie dabei zulässige, eingeschränkt zulässige und unzulässige Fragen.
 - Stellen Sie Ihre Fragen offen.
 - Geben Sie der Bewerberin/dem Bewerber Zeit für umfassende Antworten
 - Geben Sie der Bewerberin/dem Bewerber die Möglichkeit, selbst Fragen zu stellen
9. Diskussion der vertraglichen Vereinbarungen
10. Einigung über weitere Vorgehensweise
11. Verabschiedung



Dazuverdienst von Studenten

Damit die Familienbeihilfe nicht wegfällt

Ein Kind, für das grundsätzlich Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, darf ab dem dem 18. Geburtstag folgenden Kalenderjahr nur maximal € 9.000,00 (bis 2007 € 8.725,00) an zu versteuerndem Einkommen pro Kalenderjahr dazuverdienen. Bei einem höheren Einkommen entfällt der Familienbeihilfenanspruch für das gesamte Kalenderjahr.

Nicht in die Zuverdienstgrenze von € 9.000,00 (Bruttogehalt abzüglich der Sozialversicherungsabgaben, Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen, Freibeträge) einzurechnen sind einkommensteuerfreie Bezüge (z. B. Fahrtkostenvergütungen, Kilometergelder, Tages- und Nächtigungsgelder), Lehrlingsentschädigungen, Waisenpensionen und Waisenversorgungs-

genüsse sowie ein Einkommen des Kindes bei einem Familienbeihilfenanspruch in den drei Monaten nach Abschluss einer Berufsausbildung. Die Zuverdienstgrenze ist eine Jahressumme, d. h. es

kann gleichmäßig/ungleichmäßig, regelmäßig/unregelmäßig verdient werden. Es gilt nur der Verdienst innerhalb der Beihilfen-Anspruchsperiode, alles vorher oder nachher hat für die Beihilfe keine Bedeutung.

Steuertermine (Oktober)

ab 1. Oktober: Anspruchszinsen beginnen zu laufen

Fälligkeitsdatum 15. Oktober

USt, NoVA, WerbeAbg.,
 KEST für Forderungswertpapiere für August

L, DB, DZ, GKK, KommSt für September

Verbraucherpreisindizes

Monat	Jahresinflation %	VPI 2005 (2005=100)	VPI 2000 (2000=100)
August '08	3,7	107,4	118,8
Juli '08	3,8	107,6	119,0
Juni '08	3,9	107,7	119,1